

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-099/08
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 25.06.08

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.05.08	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	17.06.08	☒ Umwelt	10.06.08
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	18.06.08
☒ Wirtschaft	10.06.08	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.06.08
☒ Bau und Verkehr	11.06.08	☐ Ortsbeiräte	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan Nr. W/49/73

„Technologie- und Industriepark Cottbus“ – Teil Cottbus – Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/49/73, „Technologie- und Industriepark Cottbus“ – Teil Cottbus – in der Fassung vom 06.05.2008, bestehend aus Plan- und Textteil (Anlage 1) sowie die zugehörige Begründung, bestehend aus Teil 1/Begründung der Plansatzung (Anlage 2.1) sowie Teil 2/Umweltbericht (Anlage 2.2) werden gebilligt.
2. Der unter Punkt 1 genannte Bebauungsplanentwurf sowie die zugehörige zweiteilige Begründung sind für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.
3. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.2007 (Beschluss-Nr. IV-099-41/07) gem. § 2 (1) BauGB eingeleitete Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den auf dem Territorium der Stadt liegenden Teil des ehemaligen Militärflugplatzes Cottbus-Nord mit der Bezeichnung „Technologie- und Industriepark Cottbus“ („TIP – Cottbus“) soll nach erfolgter frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB und der Behörden/sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (Scoping) mit dem Verfahrensschritt Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) weitergeführt werden. Vorgesehen ist die Offenlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 06.05.2008 (Anlage 1) sowie der zugehörigen zweiteiligen Begründung (Anlagen 2.1, 2.2). Parallel dazu sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gem. §§ 2 (2) und 4 (2) BauGB förmlich zu den Auslegungsunterlagen beteiligt werden.

Analoge Verfahrensaktivitäten werden von der Gemeinde Kolkwitz für den Bebauungsplanentwurf „TIP – Cottbus“ vorbereitet, dessen räumlicher Geltungsbereich ausschließlich die Fläche des ehemaligen Flugplatzes auf dem Territorium der Gemeinde Kolkwitz umfasst.

Voraussetzung für die Offenlage beider Bebauungspläne ist, dass die jeweils zuständigen politischen Gremien die vorliegenden Planentwürfe für ihre Territorien mit den zugehörigen Begründungen billigen und die Durchführung der Offenlagen gem. § 3 (2) BauGB beschließen. Die Voraussetzungen sind für beide Planungen gleichwertig erfüllt. So stehen die Planungsziele in Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (in Entwurf des LEP BB eingestellt).

Beteiligte Nachbargemeinden haben sich in abgegebenen Stellungnahmen zustimmend zu den Entwicklungszielen geäußert. Anregungen mit Planungsrelevanz wurden nicht vorgebracht. Auch seitens der im Scopingverfahren gem. § 4 (1) BauGB Beteiligten wurden keine Einwände vorgebracht. Anregungen fanden entsprechend ihrer planerischen Relevanz in den vorliegenden Bebauungsplanentwürfen/Begründungen ihren Niederschlag bzw. werden in nachfolgenden Fachplanungen berücksichtigt. Die Belange Planungsrecht, Denkmalpflege, zivile fliegerische Nutzung, Natur- und Umweltschutz, Forstwirtschaft, Altlasten sowie Kampfmittel wurden in ergänzenden Beratungen vertiefend erörtert.

Es besteht Konsens mit allen Beteiligten.

Ziel ist die Erreichung der Planreife zur Anwendung des § 33 (1) BauGB in Genehmigungs- und Vermarktungsfragen.

Planungs- und Realisierungskosten trägt die Stadt Cottbus.

Anlagen

1. Bebauungsplanentwurf vom 06.05.2008
- 2.1. Begründung Teil 1 – Begründung Plansatzung
- 2.2. Begründung Teil 2 – Umweltbericht

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Gesamtgebiet „TIP – Cottbus“ (Aufstellung Bebauungspläne/Änderung Flächennutzungspläne Cottbus und Kolkwitz) wurden in Abstimmung mit der Gemeinde Kolkwitz Planungsleistungen in Höhe von 384.116,56 € vergeben.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die Planungsleistungen sind Teil der im Haushalt 2007/08 für die Maßnahme „TIP – Cottbus“ veranschlagten Kosten in Höhe von 840.000,- € zzgl. HH-Ausgabereste in Höhe von 248.793,70 €..

→ HH-Stelle: 2 7914 960000

→ Maßnahme: 2 S 79140001

3. Folgekosten:

Kosten für die Realisierung der Maßnahme „TIP – Cottbus“ können erst nach Abschluss des Planverfahrens ermittelt werden. Im HH-Plan 2008/09 sowie im MIP 2008 – 2012 sind zur Entwicklung Eigenmittel geplant. Einnahmen aus Grundstücksverkäufen und Vermietung/Verpachtung sowie Fördermittel werden für die Maßnahme eingesetzt.